



Konsolidierte Fassung:

Stammfassung: Gemeindevertretungsbeschluss vom 18.12.2003, in Kraft seit 01.01.2004

Änderung:

Gemeindevertretungsbeschlüsse vom 18.12.2003, 13.12.2007, 11.12.2009, 16.12.2011, 13.12.2013, 18.12.2015, 15.12.2017, 21.12.2018, 07.12.2020 und 12.12.2022

Friedhofsgebühren-Verordnung

Aufgrund des § 16 Abs 1 Z 15 in Verbindung mit § 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl I Nr 116/2016 idgF und den §§ 42 – 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl 58/1969 idgF sowie der Friedhofsordnung der Gemeinde Röns und der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 18.12.2003, 13.12.2007, 11.12.2009, 16.12.2011, 13.12.2013, 18.12.2015, 15.12.2017, 21.12.2018, 07.12.2020 und 12.12.2022 verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den Gemeindefriedhof und die Leichenhalle in Röns.

§ 2 Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 5 der Friedhofsordnung von Röns vom 01.10.2003) wie folgt festgesetzt:

Reihengräber für Kinder	€ 55,00 für 10 Jahre
Sondergräber	€ 214,50 für 15 Jahre
Sondergräber für Urnen	€ 143,55 für 10 Jahre

§ 3 Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 2 entsprechend der Dauer der Verlängerung anteilmäßig zu entrichten.

§ 4 Bestattungsgebühren

1. Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche beträgt € 1.100,00
2. Die Gebühr für die Bestattung einer Urne beträgt € 253,00

§ 5 Enterdigungsgebühren

Für die Enterdigung einer Leiche oder einer Urne gelten die Bestimmungen des § 4.

§ 6 Aufbahrungsgebühren

Für jede Aufbahrung in der Leichenhalle ist für jeden angefangenen Kalendertag eine Aufbahrungsgebühr von € 27,50/Tag zu entrichten.

§ 7 Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 ABS. 1 lit. B des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofgebühren.

§ 8 Stilllegung und Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 9 Gebührenschrift und Fälligkeit

- 1) Die Schrift der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.
- 2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 10

Gebührensschuldner

- 1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 2), der Verlängerungsgebühr (§ 3) und der Enterdigungsgebühr (§ 5) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§4) und die Aufbahrungsgebühr (§6) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs.1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs.1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
- 2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
- 3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.
- 4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

Die Änderung der Friedhofsgebühren-Verordnung laut Gemeindevertretungsbeschluss vom 12.12.2022 tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

